

lich außerhalb des räumlichen Bereichs der Antragsteller nimmt.

Das Verbot zu Nr. 4) des angefochtenen Beschlusses kann aus Rechtsgründen keinen Bestand haben. Eine derart umfassende Untersagung – der Näherung auf eine Entfernung von weniger als 100 m – enthält keine gemäß § 33 FGG vollzugsfähige Verhaltenspflicht. Dem Wortlaut nach würde das Verbot auch die unbeabsichtigte Annäherung an jedem beliebigen Ort erfassen. Daß es nicht im Einflußbereich des Antragsgegners liegt, ein derartiges Verbot einzuhalten, liegt auf der Hand. Das „Abstandsgebot“ kann auch nicht auf eine geringere Entfernung reduziert werden, denn selbst dann würden unbeabsichtigte, möglicherweise sogar unvermeidbare Zusammentreffen miterfaßt. Andererseits wird der Schutz der betroffenen Kinder durch ein umfassendes Kontaktverbot hinreichend verwirklicht, so daß für die Anordnung zu Nr. 4) des angefochtenen Beschlusses auch kein Bedürfnis besteht.

Das Verbot zu Nr. 5) des Beschlusses des Landgerichts begegnet nach den obigen Ausführungen keinen rechtlichen Bedenken. Im Hinblick auf den Wegfall der vom Landgericht unter Nr. 4) getroffenen Verfügung hielt es der Senat jedoch für geboten, die Anordnung so weit zu fassen, daß darunter jegliche Kontaktaufnahme fällt, also nicht nur die unmittelbare körperliche Näherung.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Urteil

OLG Hamm, § 1603 II 1 BGB

Kindesunterhalt aufgrund fiktiv zuzurechnender Einkünfte

1. *Der aus § 1603 II 1 BGB abzuleitenden Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, alle ihm möglichen Anstrengungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu unternehmen, genügt nicht, wer sich überwiegend „ins Blaue hinein“ auf nicht ausgeschriebene Stellen bewirbt.*
2. *Auch mangelt es an ernsthaften Bewerbungstätigkeiten, wenn der Verpflichtete erst in der Zeit nach Klageerhebung, etwa in zeitlichem Zusammenhang mit einer mündlichen Verhandlung, verstärkte Bewerbungsveruche unternimmt.*
3. *Entsteht der Eindruck, daß diese Versuche eher der Vorbereitung des Unterhaltsprozesses dienen, gehen diese Zweifel zu Lasten des Unterhaltsschuldners, denn dieser trägt die Beweislast für seine mangelnde Leistungsfähigkeit.*

Urteil des OLG Hamm vom 15.9.1993 – 11 UF 121/93 –

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum

Urteil

OLG Hamm, Art. 18 Abs. 4 EGBGB, Art. 7 § 1 Abs. 1 FamilienrechtsändG 1961, § 328 ZPO, Art. 144 türk. ZGB
Nachehelicher Unterhalt für Türkin

1. *Eine Klage auf nachehelichen Unterhalt kann – entgegen dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 4 EGBGB – vor einem deutschen Gericht auch dann anhängig gemacht werden, wenn das im gemeinsamen Heimatland der Parteien ergangene Scheidungsurteil (noch) nicht von der Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist.*
 2. *Der Anspruch auf sog. Armenunterhalt nach Art. 144 türkZGB muß nicht notwendig im Scheidungsverfahren, kann vielmehr auch anschließend geltend gemacht werden.*
 3. *Zu den materiellen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach Art. 144 türkZGB*
 4. *Kein unterhaltsrechtlicher Vorrang der zweiten, kinderlosen Ehefrau vor der geschiedenen Frau*
- Urteil des OLG Hamm vom 20.7.1993 – 3 UF 381/91 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin und der Beklagte haben 1983 geheiratet. Sie sind türkische Staatsangehörige. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Klägerin ist psychisch krank und arbeitsunfähig.

Ab 1987 haben die Parteien sich getrennt. Inzwischen ist die Ehe der Parteien durch Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Istanbul vom 15. November 1990 auf einen entsprechenden Antrag des Beklagten gem. Art. 134 des türkischen ZGB geschieden worden. Das Urteil ist seit dem 31. Januar 1991 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 29. Januar 1991 hat die Klägerin bei dem damaligen Bevollmächtigten des Beklagten nachehelichen Unterhalt verlangt in Höhe von 1.091,- DM. Eine Zahlungsfrist wurde gesetzt bis zum 15. Februar 1991.

Das Amtsgericht hat durch das angefochtene Urteil den Beklagten verurteilt, an die Klägerin ab 1. Februar 1991 monatlich 900,- DM Unterhalt zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beklagte mit der Berufung. Er begehrt Abweisung der Unterhaltsklage.

Das OLG hat – unter Zurückweisung der Berufung im übrigen – das angefochtene Urteil abgeändert und den Beklagten verurteilt, an die Klägerin nachehelichen Unterhalt in folgender Höhe zu zahlen:

1. für die Zeit vom 1.2.1991 bis 31.12.1991 monatlich 847,- DM
 2. für die Zeit vom 1.1.1992 bis 30.6.1992 monatlich 387,- DM
 3. für die Zeit vom 1.7.1992 bis 9.11.1992 monatlich 234,- DM.
- Im übrigen hat es die Unterhaltsklage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Auf den Unterhaltsprozeß der Parteien sind die Vorschriften des türkischen ZGB anzuwenden. Gem. Art. 18 Abs. 4 EGBGB ist dann, wenn eine Entscheidung in Deutschland ausgesprochen oder anerkannt worden ist, für die Unterhaltsverpflichtung zwischen den geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Die Ehe der Parteien ist jedoch in der Türkei geschieden worden. Eine förmliche Anerkennung dieser Entscheidung in Deutschland ist nicht erfolgt.